

Vollmacht

Ich.....(Vollmachtgeberin)
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax)

bevollmächtigte mit sofortiger Wirksamkeit

.....(bevollmächtigte Person)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax)

Sollte die oben genannte Bevollmächtigte nicht mehr in der Lage sein, die Aufgaben aus dieser Vollmacht wahrzunehmen, bestimme ich

.....(bevollmächtigte Person)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax)

zum Ersatzbevollmächtigten mit den gleichen Rechten und Pflichten.

Die Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, die ich im Folgenden angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Einrichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes die Urkunde im Original vorlegen kann. Sie ist im Außenverhältnis an keine weiteren zu prüfenden Bedingungen geknüpft.

§ 1 Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

1. Die Vertrauensperson darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen, sofern eine solche errichtet ist.
2. Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen, ggf. unter Berücksichtigung eines vorher in der Patientenverfügung dokumentierten Willens. Sie muss ggf. die notwendige Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einholen.
3. Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nicht ärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.
4. Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist und sie die hierfür notwendige Genehmigung beim Vormundschaftsgericht eingeholt hat.

§ 2 Aufenthalt und Wohnungsanlegenheiten

1. Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
2. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen oder kündigen.

3. Sie darf einen Heimvertrag abschließen oder kündigen.

§ 3 Behörden

Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

§ 4 Vermögenssorge

1. Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, insbesondere
 - über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen,
 - Zahlungen und Wertgegenstände annehmen,
 - Verbindlichkeiten eingehen,
 - Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. Dazu gehört insbesondere die Eröffnung und Schließung von Konten.
 - Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.

§ 5 Post- und Fernmeldeverkehr

Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

§ 6 Vertretung vor Gericht

Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

§ 7 Untervollmacht, Befreiung von § 181 BGB, Todesfall

1. Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.
2. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist die Vertrauensperson in den Vermögensangelegenheiten befreit, so dass sie befugt ist, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst oder als Vertreterin eines Dritten vorzunehmen.
3. Diese Vollmacht bleibt auch über den Tod hinaus wirksam. Sie kann durch die Erben jederzeit widerrufen werden.

§ 8 Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Vollmacht angenommen:

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmer

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmer